

**Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover
(Abfallsatzung)**

in der Fassung vom 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabenstellung, Einrichtung
- § 2 Abfallberatung, Getrennthaltung verwertbarer Abfälle
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht
- § 6 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 7 Überlassung, Eigentumsübergang
- § 8 Deponien, Wertstoffhöfe

II. Abschnitt: Entsorgung von Haushaltsabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen

- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 10 Zugelassene Abfallbehälter, Leerungsverfahren
- § 10a Übergangsregelung zur Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken
- § 10b Ausnahmeregelung zur Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken
- § 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 12 Benutzung des Abfallbehälters
- § 13 Benutzung und Bereitstellung der Abfallsäcke
- § 14 Abfuhrzeit, Ausfall der Leerung

III. Abschnitt: Entsorgung verwertbarer und anderer Abfälle

- § 15 Altpapier
- § 16 Altglas
- § 17 Rücknahmepflichtige Abfälle
- § 18 Sonstige verwertbare Abfälle
- § 19 Sperrabfall
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 21 Bauabfälle
- § 22 Kompostierbare Abfälle
- § 23 Problemabfälle, Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle
- § 24 Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Sand- und Schlammfangrückstände

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Abfallgebühren, Entgelte
- § 26 Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 14.12.2018 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 14.12.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 565) beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabenstellung, Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (nachstehend Zweckverband) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Er führt die Abfallberatung und die Abfallentsorgung in seinem Gebiet auf der Grundlage des KrWG und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
 - Deponien in Burgdorf, Hannover-Lahe und Wunstorf OT Kolenfeld einschließlich der dort befindlichen Behandlungsanlagen und Nebenanlagen
 - Altdeponien Gehrden, Hannover-Lahe (Altkörper) und Wiedenbrügge
 - Bioabfallkompostwerk Hannover-Lahe
 - Grünabfallkompostanlagen der Deponien Burgdorf, Hannover-Lahe, Wunstorf-Kolenfeld
 - Mechanischen Vorbehandlungs- und Umschlaganlagen in Burgdorf und Wunstorf-Kolenfeld

- Mechanisch-biologische Behandlungsanlage Hannover-Lahe
 - Sonderabfallzwischenlager Hannover-Lahe
 - Wertstoffhöfen und Containerstandplätzen
 - Fuhr- und Maschinenpark, Kfz.-Werkstätten und Läger des Zweckverbandes
 - Müllverbrennungsanlagen Buschhaus (E.ON Energy from Waste Helmstedt GmbH), Hameln (Enertec Hameln GmbH) und Hannover-Lahe (E.ON Energy from Waste Hannover GmbH)
 - sowie alle zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband oder dessen Beauftragten.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Abfallberatung, Getrennthaltung verwertbarer Abfälle

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft des Zweckverbandes ist die Vermeidung von Abfällen. Der Zweckverband informiert die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer darüber, wie sie Abfälle vermeiden, vermindern oder verwerten können. Er informiert auch über abfallarme und umweltverträgliche Produkte und Verfahren. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Nicht vermeidbare Abfälle werden vom Zweckverband weitgehend stofflich oder energetisch verwertet. Hierzu führt er eine getrennte Erfassung und Verwertung der in §§ 15 bis 24 genannten Abfälle durch. Die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie die Besitzerinnen und Besitzer haben die einzelnen Abfälle getrennt voneinander und vom Restabfall zu halten und nach Maßgabe der §§ 15 bis 24 getrennt zu überlassen. Satz 2 gilt auch für andere Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden und die er verwertet, sofern das gesetzlich bestimmt ist oder vom Zweckverband verlangt wird. Der Zweckverband kann Abfälle, die entgegen Satz 3 nicht getrennt überlassen wurden, nachträglich wieder trennen. Die nach § 9 Abfallgebührensatzung ermittelten Kosten für die Trennung und Entsorgung trägt die überlassende Abfallbesitzerin bzw. der überlassende Abfallbesitzer.
- (3) Abfälle, die nicht stofflich oder energetisch verwertet werden, werden in Anlagen des Zweckverbandes so vorbehandelt, dass sie umweltverträglich beseitigt werden können.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie das Einsammeln, das Befördern, das Behandeln, die Lagerung, die Ablagerung und alle sonst erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Zweckverband entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Er entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung mit der Kennzeichnung „a“ oder „b“ versehen sind. Abfälle mit der Kennzeichnung „b“ werden jedoch nur entsorgt, wenn im Einzelfall die zuständige Behörde zustimmt.

Entsorgt werden ferner Kleinmengen bis zu insgesamt 2.000 kg/a der nach Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle, sowie die verbotswidrig lagernden Abfälle i. S. des § 10 Absatz 1 NAbfG und die Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne gültige Kennzeichen i. S. des § 20 Absatz 3 KrWG.

Der Zweckverband entsorgt auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, die ihm überlassen werden.

Der Zweckverband kann u.a. aus betrieblichen und technischen Gründen als Voraussetzung für die Entsorgung der Abfälle Auflagen und Bedingungen festlegen. Er kann die Annahme der Abfälle verweigern, solange diese nicht eingehalten werden.

- (3) Von der Entsorgung durch den Zweckverband sind diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausgeschlossen, die im Abfallkatalog, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit der Kennzeichnung „c“ versehen sind. Ausgeschlossen sind auch Abfälle mit der Kennzeichnung „b“, für die die nach Absatz 2 erforderliche Zustimmung nicht erteilt wurde. Der Ausschluss gilt jedoch nicht für die in Absatz 2 genannten Kleinmengen.

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind außerdem Abfälle, für die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung eine Rückgabepflicht an ein Rücknahmesystem besteht und der Zweckverband hiernach auch nicht zur Annahme verpflichtet ist. Das weitere regelt § 17.

- (4) Bei folgenden Abfällen, ausgenommen die nach Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle, sind nur das Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen:
- a) Abfälle die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§10) und auch nicht im Rahmen der Sperrabfallabfuhr (§ 19) entsorgt werden können;
 - b) flüssige Abfälle und Schlämme, ausgenommen Öl- und Benzinabscheiderinhalte und Sand- und Schlammfangrückstände (§ 24);
 - c) Bauabfälle i. S. des § 21 und verunreinigter Bodenaushub, soweit die Abfälle nicht insgesamt ausgeschlossen sind;
 - d) Problemabfälle und Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle (§ 23);
 - e) Grünabfälle (§ 22 Absatz 3), soweit nicht die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 Satz 4 gegeben sind,
 - f) Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung besteht, soweit der Zweckverband annahmepflichtig ist.
- (5) Über die Absätze 3 und 4 hinaus kann der Zweckverband in Einzelfällen mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Der Zweckverband kann die Besitzerin oder den Besitzer dieser Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung über die Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle insgesamt von der Entsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet. Soweit nur das Einsammeln und das Befördern ausgeschlossen sind, haben die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle diese bei den hierfür zugelassenen Anlagen des Zweckverbandes anzuliefern.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines im Gebiet der Region Hannover liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von dem Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Die bzw. der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallbesitzerin bzw. jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihrem bzw. seinem Grundstück oder sonst bei ihr oder ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes anzuliefern.
- (2) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Die bzw. der Anschlusspflichtige und jede[r] andere Abfallbesitzerin bzw. Abfallbesitzer (z.B. Mieterinnen bzw. Mieter oder Pächterinnen bzw. Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihr/ihm angefallenen Abfälle dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Pflicht zur Überlassung besteht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit diese selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Pflicht zur Überlassung besteht auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Erzeugerinnen bzw. Erzeuger oder Besitzerinnen bzw. Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KrWG vorliegen, müssen jedoch nicht überlassen werden. Eine Verwertung nach Satz 1 oder nach § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG sowie eine Beseitigung nach Satz 2 muss der zuständigen Behörde vorher angezeigt und nachgewiesen werden.

Die Befreiung von der Überlassung tritt 1 Monat nach Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband ein, sofern der Zweckverband nicht in dieser Frist widerspricht, weil der nach Satz 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Absätze 3 und 5 ausgeschlossene Abfälle und für Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs.1 KrWG) durch Rechtsverordnung der Landesregierung zugelassen ist.
- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten über die Art und Weise der Überlassung von Abfällen, die Benutzung der Abfallbehälter sowie die Anlieferung von Abfällen bei den Deponien und den Wertstoffhöfen gelten entsprechend für Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, die nicht Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind.
- (6) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück i. S. des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke desselben Eigentümers, die unmittelbar aneinander grenzen, gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Anschlussmöglichkeit, so ist jede der Teilflächen als Grundstück i. S. dieser Satzung anzusehen.

§ 5

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete (§ 4 Abs. 2) haben dem Zweckverband das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht insbesondere unter Angabe der Zahl der Wohnungen oder unter Angabe von Art und Umfang der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die bzw. der neue Eigentümerin oder Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben dem Zweckverband unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.

- (3) Die bzw. der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zu dulden.

§ 6

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches des Zweckverbandes liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf Schadenersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.
- (2) Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.

§ 7

Überlassung, Eigentumsübergang

- (1) Als zur Entsorgung / Verwertung überlassen gelten:
1. Abfälle mit Ausnahme von Altpapier (§ 15), sobald sie nach satzungsgemäßer Bereitstellung oder Anlieferung vom Zweckverband übernommen worden sind. Die Überlassung über die vom Zweckverband aufgestellten Sammelbehälter erfolgt mit der Abholung der Abfälle.
 2. Altpapier (§ 15), wenn es in die vom Zweckverband öffentlich zugänglichen bzw. gebührenfrei zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter eingefüllt oder in den zugelassenen Wertstoffsäcken termingerecht am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt worden ist.
 3. Wertstoffe (§ 18), wenn sie in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingefüllt werden.

4. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. des § 20 Absatz 3 KrWG, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug oder Anhänger angebrachten deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Bei anderen verbotswidrig lagernden Abfällen i. S. des § 10 Absatz 1 NAbfG, sobald eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt und andere nicht zur Beseitigung verpflichtet sind.
- (2) Abfälle, die der Entsorgung durch den Zweckverband unterliegen, gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder - soweit durch Satzung geregelt - bei den dafür bestimmten Einrichtungen des Zweckverbandes (§ 8) angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 8

Deponien, Wertstoffhöfe

- (1) Als Betriebsstätten für die Abfallwirtschaft unterhält der Zweckverband die Deponie Hannover-Lahe, die Deponie Wunstorf OT Kolenfeld, die Deponie Burgdorf und Wertstoffhöfe. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 4, die der Zweckverband zu behandeln, zu lagern und abzulagern hat, sind von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern bei den Deponien Hannover-Lahe, Wunstorf OT Kolenfeld oder Burgdorf anzuliefern, soweit nicht aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung eine Anlieferung bei den Wertstoffhöfen, beim Umweltmobil oder bei anderen Stellen zugelassen ist. Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer können sich Dritter bedienen.

- (2) Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer hat bei der Anlieferung bei den Deponien sowie auf Verlangen bei der Anlieferung bei den Wertstoffhöfen, dem Umweltmobil oder den anderen von dem Zweckverband bestimmten Stellen eine schriftliche Erklärung über Herkunft, Art und besondere Eigenschaften der Abfälle abzugeben. Werden Abfälle, die der Zweckverband vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen hat, bei den Deponien, den Wertstoffhöfen oder einer anderen Annahmestelle des Zweckverbandes angeliefert oder abgelagert, ist der Zweckverband berechtigt, die Abfälle zurückzuweisen bzw. auf Kosten der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers auszusortieren, soweit erforderlich sicherzustellen, zwischenzulagern und zu entsorgen.
- (3) Werden dem Zweckverband Abfälle, für die er entsorgungspflichtig ist, an anderen als den dafür bestimmten Betriebsstätten, sonstigen Stellen oder Sammeleinrichtungen überlassen, ist der Zweckverband berechtigt, diese zurückzuweisen bzw. auf Kosten der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers auszusortieren, soweit erforderlich zwischenzulagern und zu entsorgen. Die Kosten werden gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (4) Die Benutzung der Deponien, der Wertstoffhöfe und der anderen vom Zweckverband beauftragten Einrichtungen (z.B. Sammelstellen) unterliegt den Regelungen einer besonderen Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Abfälle dürfen dort nur während der Öffnungszeiten angeliefert werden. Das Lagern oder Ablagern von Abfällen im Umfeld dieser Einrichtungen ist unzulässig. Soweit es für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, können für die Abnahme der Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen und Regelungen für eine Vorbehandlung der Abfälle vorgesehen werden.

II. Abschnitt: Entsorgung von Hausabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 9

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens einschließlich der darin enthaltenen verwertbaren Abfälle und Problemabfälle sowie des Sperrabfalls.

- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist der Abfall, der nach Trennung der verwertbaren Abfälle, der Problemabfälle und des Sperrabfalls von den Hausabfällen und gewerblichen Siedlungsabfällen verbleibt.

§ 10

Zugelassene Abfallbehälter, Leerungsverfahren

- (1) Die Entsorgung von Restabfall erfolgt über die für das Grundstück der bzw. des Anschlusspflichtigen durch den Zweckverband zugelassenen Abfallbehälter. Die Überlassung in anderen als den nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehältern ist unzulässig, soweit der Zweckverband nicht selbst andere Behälter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- 40 l- Abfallbehälter,
 - 60 l- Abfallbehälter,
 - 80 l- Abfallbehälter,
 - 120 l- Abfallbehälter,
 - 240 l- Abfallbehälter,
 - 660 l- Abfallbehälter,
 - 1,1 m³- Abfallbehälter,
 - 2,5 m³- Abfallbehälter,
 - 4,5 m³- Abfallbehälter.

Der Zweckverband kann im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten auch Wechselbehälter und Pressen für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verfügung stellen.

Für gelegentlich anfallende geringfügige Übermengen von Restabfällen, die nicht mehr über die für das Grundstück bestimmten Abfallbehälter entsorgt werden können, kann gegen Gebühr ein 80 l- Abfallpapiersack mit dem Aufdruck „Region Hannover“ erworben werden. Für größere Mengen kommt die Sonderleerung oder Sonderaufstellung in Betracht.

Für Altmedikamente, die separat vom Restabfall entsorgt werden, kann gegen Gebühr ein 30l – Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ erworben werden.

- (3) Restabfall wird in der Regel 14 täglich abgefahren. Der Zweckverband kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Bereiche einen abweichenden Abfuhrhythmus festlegen. Der Zweckverband bestimmt die Abfuhrtage.
- (4) Der Zweckverband bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die Art und die Anzahl der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit der Leerung. Der Zweckverband legt dabei in der Regel eine wöchentliche Abfallmenge von 20 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person zugrunde. Diese vorgeschlagene Menge kann auf Antrag auf 10 Liter reduziert werden. Im Fall der Nutzung von Abfallsäcken nach § 10a, bestimmt der Zweckverband das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen und stellt Abfallsäcke ersatzweise zu Verfügung.
- (5) Für überlassungspflichtige Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, ist ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
 - a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
 - b) Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
 - c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
 - d) Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
 - e) Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
 - f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche
 - g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
 - h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche.

Abweichend von Satz 3 bestimmt der Zweckverband ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.

- (6) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Zweckverband festgelegt. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 5 nicht genannt sind.
- (7) Beschäftigte im Sinne von Absatz 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (8) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Absatz 4 und Absatz 5.
- (9) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Absatz 5 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden.
- (10) Der Zweckverband legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Gewerbes erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l nicht unterschreiten.

§ 10a

Übergangsregelung zur Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken

- (1) Auf Grundstücken, auf denen die Restabfallentsorgung bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mittels Abfallsäcken erfolgte, kann der Zweckverband abweichend von § 10 die Restabfallentsorgung übergangsweise mit Abfallsäcken vornehmen, wenn der Zweckverband nicht in der Lage ist, Behälter gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Zweckverband stellt in den Fällen des Abs. 1 ersatzweise Abfallsäcke zunächst für das Mindestvolumen (§ 10 Abs. 4 Satz 3; Abs. 5) zur Verfügung. Auf Antrag ist ein höheres Volumen erhältlich. Die jeweiligen Volumina entsprechen einem oder mehreren zugelassenen Behältern nach § 10 Abs. 2 Satz 1. Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Versand von Gutscheinen. Die Gutscheine können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen gegen Abfallsäcke eingetauscht werden. Die Abfallsäcke sind entsprechend gekennzeichnet und mit einem Gültigkeitsjahr versehen. Für die Entsorgung der Restabfälle nach Absatz 1 sind nur die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes zugelassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Abfallvolumen anzufordern und die Abfallsäcke oder die Gutscheine an die Nutzer des Grundstücks so zu verteilen, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht.

§ 10b

Ausnahmeregelung zur Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken

- (1) In den Fällen des § 10a wird die Restabfallentsorgung mit Abfallsäcken nach § 10a auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verantwortlichen (§ 4 Abs. 2 Satz 2) fortgeführt, auch wenn die Voraussetzung des § 10a Abs. 1 nicht mehr vorliegt.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) seiner Pflicht nach § 10a Absatz 3 nicht nachweislich nach, kann der Zweckverband bezogen auf das betroffene Grundstück die Entsorgung der Restabfälle über Abfallsäcke einstellen und einen Behälter nach § 10 Absatz 2 Satz 1 zuordnen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Für das an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Standplatz auf ihrem bzw. seinem Grundstück bereitzustellen und zu unterhalten. Dies gilt auch bei Änderungen oder Umstellungen des Abfuhrsystems.

Auf Antrag kann der Standplatz auch auf einem Nachbargrundstück zugelassen werden, sofern das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist.

Auf Antrag können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter ab einer Größe von 40 l aufgestellt werden. Der Standplatz und der Transportweg bis zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Sofern ein Standplatz vorhanden ist, der den in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Anforderungen genügt, holt der Zweckverband den Abfallbehälter vom Standplatz ab und bringt ihn nach der Leerung dorthin zurück.

- (2) Der Standplatz sowie der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein und das Absetzen und den Transport des Abfallbehälters ohne Behinderungen zulassen.
- (3) Der Standplatz muss ebenerdig und darf weder versenkt noch höher gelegen sein. Kellerräume sind als Standplätze nicht zulässig. Der Transportweg darf nicht über Stufen (ausgenommen Bordsteine), Treppen und Schrägen mit mehr als 5 % Gefälle führen. Der Zweckverband kann den Einsatz von 2,5 m³- und 4,5 m³-Behältern davon abhängig machen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten eine Bordsteinabsenkung an dem vom Zweckverband bestimmten Abholplatz durchführen lässt.
- (4) Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Das gilt auch dann, wenn Grundstücke nicht an der Fahrbahn liegen, nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind.
In diesem Falle ist ein Sammelplatz für Abfallbehälter durch die Anschlusspflichtige bzw. den Anschlusspflichtigen zu errichten.
- (5) Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die gültigen VDI-Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Dies gilt auch bei Verwendung von Schränken für Abfallbehälter.
- (6) Ist ausnahmsweise kein vorschriftsmäßiger Standplatz vorhanden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Abfallbehälter am Tage der Abfuhr rechtzeitig an einem vom Zweckverband bestimmten Abholplatz bereitzustellen und ihn nach der Leerung unverzüglich zurückzuholen.

Einen im Übrigen vorschriftsmäßig bereitgestellten Abfallbehälter holt und bringt der Zweckverband auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers von bzw. zu einem mehr als 15 m entfernten Standplatz, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies schriftlich beantragt.

- (7) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist für jedes Grundstück ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz für Abfallbehälter vorzusehen und in die vom Bauordnungsamt zu genehmigenden Bauzeichnungen einzutragen. Die Einrichtung oder Änderung von Behälterstandplätzen ist rechtzeitig vorher mit dem Zweckverband abzustimmen.

§ 12

Benutzung des Abfallbehälters

- (1) Für das an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück stellt der Zweckverband leihweise einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass der Abfallbehälter allen berechtigten Nutzerinnen und Nutzern zugänglich ist und ordnungsgemäß benutzt werden kann. Der Abfallbehälter ist sauber zu halten und darf am Abfuhrtag nicht verschlossen sein. Auf Wunsch der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder bei unzumutbarer Verschmutzung kann der Zweckverband auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eine Säuberung des Abfallbehälters veranlassen.
- (3) Der Abfallbehälter darf nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel problemlos öffnen und schließen lässt. Das Einstampfen, Pressen und Verbrennen von Abfällen in dem Abfallbehälter sowie das Einfüllen von verpressten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Medizinische, nicht infektiöse Abfälle sind in den Abfallbehälter so einzugeben, dass hierdurch keine Gefährdung oder Belästigung entsteht.
Insbesondere verletzungsgefährliche Abfälle (z.B. Spritzen) sind in durchstichfesten Behältnissen, feste Ausscheidungen und Verbandmaterial sowie mit Blut verunreinigte Abfälle in undurchsichtigen Plastiksäcken zu verpacken; die Behältnisse bzw. Plastiksäcke sind fest zu verschließen.

- (4) Der Abfallbehälter darf nicht mit massiven Gegenständen, wie z.B. Maschinenteilen oder Betonstücken, die den Fördermechanismus der Fahrzeuge oder den Behälter selbst beschädigen können, sowie mit Bauschutt, Steinen, sperrigen Gegenständen, Schnee, Eis oder flüssigen Stoffen gefüllt werden.
- (5) Die Restabfallbehälter dürfen nur bis zu folgendem Gesamtgewicht befüllt werden:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 40 l- Abfallbehälter | = 13 kg, |
| 60 l- Abfallbehälter | = 20 kg, |
| 80 l- Abfallbehälter | = 23 kg, |
| 120 l- Abfallbehälter | = 29 kg, |
| 240 l- Abfallbehälter | = 50 kg, |
| 660 l- Abfallbehälter | = 116 kg, |
| 1,1 m ³ - Abfallbehälter | = 286 kg, |
| 2,5 m ³ - Abfallbehälter | = 460 kg, |
| 4,5 m ³ - Abfallbehälter | = 716 kg. |
- (6) Wird der Abfallbehälter nicht wie unter Absatz 3, 4 und 5 vorgeschrieben befüllt, kann der Zweckverband die Leerung des Abfallbehälters verweigern. Für diesen Fall ist die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis unverzüglich zu beseitigen. Solange das Leerungshindernis nicht beseitigt ist, kann der Zweckverband einen weiteren gebührenpflichtigen Abfallbehälter auf dem Grundstück aufstellen.
- (7) Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung der Verursacherin oder des Verursachers für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust des Abfallbehälters entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung und Bereitstellung von Abfallsäcken

- (1) Die Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 2) haben die Abfallsäcke am Tage der Abholung in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitzustellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Zweckverband ist berechtigt, den Bereitstellungsplatz zu bestimmen.

Bei Zuweisung eines Bereitstellungsplatzes sind die Abfallsäcke am Abholtag dort bereitzustellen; abweichend hiervon holt der Zweckverband auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Abfallsäcke auch grundstücksnah ab. Diese Serviceleistung erfolgt kostenpflichtig (§ 3 Abs. 13 Satz 4 Abfallgebührensatzung).

- (2) Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass der Abtransport zügig und problemlos möglich ist. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden.
- (3) Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten und müssen so verschlossen sein, dass sich der Verschluss während des Transportes nicht öffnet. Oberhalb der Bundstelle muss eine ausreichende Griffmöglichkeit zum Tragen verbleiben. Spitze und scharfe Gegenstände oder solche, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, sind so zu verpacken oder zu behandeln, dass Gefahren während der Bereitstellung, des Transportes und der Verladung ausgeschlossen sind.
- (4) Verunreinigungen, die durch bereit gestellte Abfallsäcke entstanden sind, hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Annahme satzungswidrig bereit gestellter Abfallsäcke zu verweigern.
- (6) Vom Zweckverband nicht eingesammelte Abfallsäcke hat die Anschluss- oder Benutzungspflichtige bzw. der Anschluss- oder Benutzungspflichtige spätestens zum Ende des Abholtages wieder auf die private Grundstücksfläche zurück zu holen. Sie können in satzungsgemäßer Weise zum nächsten Abholtermin bereitgestellt werden.
- (7) Die Abholung des Altmedikamentensackes erfolgt nach den Vorgaben des Zweckverbandes. Sie erfolgt in der Regel aus den Geschäftsräumen der Nutzerin/ des Nutzers.

§ 14 Abfuhrzeit, Ausfall der Leerung

- (1) Die nach §§ 10, 10a zugelassenen Abfallbehälter werden werktags an einem vom Zweckverband bekannt gegebenen Tag (Abfuhrtag) geleert. Sie sind am Abfuhrtag um 7.00 Uhr für die Leerung zugänglich zu halten oder bereitzustellen.

- (2) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Zweckverbandes auch nach einem weiteren Versuch am Leerungstage nicht geleert werden, entfällt die Regelleerung. Die Leerung wird bei der nächsten planmäßigen Regelleerung nachgeholt. Der erneute Leerungsversuch nach Satz 1 entfällt, wenn die Abfallbehälter nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder zugänglich waren (§ 12 Abs. 6, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1). Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (3) Auf Wunsch der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, bei überfülltem Abfallbehälter oder wenn die Abfälle eine gegenwärtige Gefahr darstellen, kann der Zweckverband auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eine Sonderleerung durchführen (§ 3 Abs. 7 Abfallgebührensatzung).

III. Abschnitt: Entsorgung verwertbarer und anderer Abfälle

§ 15 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Kein Altpapier i. S. des Satzes 1 sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
- (2) Verwertbares Altpapier darf nicht in Restabfallbehälter (§§ 10, 10a) eingefüllt werden. Es ist getrennt zu erfassen und zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.
- (3) Verwertbares Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen an die Restabfallabfuhr angeschlossenen Herkunftsbereichen, wird vom Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrterminen abgeholt. Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken oder Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.

Altpapier, das nach der Einsammlung durch den Zweckverband wegen der unzulässigen Vermischung mit anderen Abfällen bzw. Wertstoffen (§ 15 Abs. 2) oder wegen verspäteter Bereitstellung (§ 15 Abs. 3 Satz 2) zurück bleibt, hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen. § 13 gilt entsprechend.

Soweit der Zweckverband Umleerbehälter für die Altpapiersammlung zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. §§ 11 und 12 gelten für Standplätze auf privater Fläche entsprechend. Bei Bedarf werden Sammelplätze vom Zweckverband festgelegt.

- (4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann bei den Wertstoffhöfen und Wertstoffhöfen auf Deponien angeliefert oder in die öffentlich zugänglichen Altpapierbehälter eingefüllt werden. Die Ablagerung von Altpapier oder anderen Abfällen neben dem Altpapierbehälter ist verboten.

§ 16 Altglas

- (1) Altglas i. S. dieser Satzung ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), dessen sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.
- (2) Hohlglas darf nicht in Restabfallbehälter (§§ 10, 10a) gegeben werden. Es ist nach Farben getrennt und möglichst geräuscharm in die dafür vorgesehenen Altglasbehälter einzugeben; die am Altglasbehälter ersichtlichen Benutzungszeiten sind zu beachten.

Andere Abfälle dürfen in den Altglasbehälter nicht eingegeben werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Altglasbehälter ist verboten. Der Zweckverband bestimmt bei Bedarf weitere Altglassammelplätze.

§ 17 Rücknahmepflichtige Abfälle

- (1) Rücknahmepflichtige Abfälle sind Abfälle, die in einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung bestimmt sind und für die dem Hersteller oder dem Vertreiber eine Rücknahmepflicht auferlegt ist. Die nach der Verordnung zur Rückgabe Verpflichteten haben die Abfälle dem Rücknahmesystem zu überlassen, soweit und solange die dafür erforderlichen Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Der Zweckverband übernimmt von den zur Rückgabe Verpflichteten diese Abfälle nur, wenn er nach der Verordnung dazu verpflichtet oder von dem Rücknahmesystem damit beauftragt ist.

- (2) Verpackungen im Sinne der Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der derzeit gültigen Fassung sind Verpackungen, Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Verkaufsverpackungen sollen dem Zweckverband im Rahmen und nach Maßgabe der Sammlung für die Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrtagen überlassen werden. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie Glas sind nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu überlassen. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Kartonverbunden sind am Abfuhrtag bis um 7.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken oder in den dafür überlassenen Wertstoff- Umleerbehältern bereit zu stellen. Die Bereitstellung der Wertstoffsäcke soll in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand erfolgen. Hierdurch dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden.

Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag beansprucht werden. Andere Abfälle dürfen in die Wertstoffsäcke oder Wertstoff-Umleerbehälter nicht eingefüllt werden. Wertstoffsäcke, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht eingesammelt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen. Für die Wertstoffsäcke gilt § 13 entsprechend.

Verpackungsabfälle können auch getrennt nach den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien und getrennt vom Restabfall bei den Deponien, im Rahmen der Kleinanliefererregelung für private Haushaltungen bis 1 m³/d, bei den Wertstoffhöfen oder im Übrigen bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle überlassen werden.

- (3) Der Zweckverband übernimmt Batterien nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der derzeit gültigen Fassung, von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern oder vom Kleingewerbe. Die Batterien sind dem Zweckverband bei den Wertstoffhöfen oder der Sonderabfall - Annahmestelle der Deponie Hannover zu überlassen. Batterien aus privaten Haushaltungen können auch am Umweltmobil überlassen werden. Die Anlieferungsmenge beim Umweltmobil wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Die Entsorgung von Batterien, die von den Vertreibern oder Herstellern zurückgenommen wurden, ist auch als Kleinmenge i. S. des § 23 Absatz 2 ausgeschlossen.

§ 18

Sonstige verwertbare Abfälle

- (1) Sonstige verwertbare Abfälle sind Abfälle, ausgenommen die in §§ 15 bis 17 und 19 bis 22 genannten Abfälle, die der Zweckverband nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 und 17 KrWG zu verwerten hat (z.B. Autowracks, Altkleider, Altholz, Metalle, stoffgleiche Nichtverpackungen, Kunststoffe)
- (2) Soweit der Zweckverband Sammelsysteme für verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen eingerichtet hat, sind diese Abfälle getrennt zu erfassen und dem jeweiligen Sammelsystem zu überlassen. Der Zweckverband führt eine getrennte Sammlung von Alttextilien und Altschuhen durch. Die Erfassung der Alttextilien und Altschuhe erfolgt durch Sammelbehälter, die durch den Zweckverband oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und Dritten durch Dritte an öffentlich zugänglichen Standorten aufgestellt werden sowie nach Maßgabe von Abs. 3 durch Wertstoffbehälter, die den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für die Sammlung von sonstigen verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen stellt der Zweckverband auf Antrag den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern Umleerbehälter zur Verfügung. Die Aufstellung von Wertstoffbehältern kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.
Soweit der Zweckverband Wertstoffbehälter für die Sammlung von verwertbaren Abfällen zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. §§ 11 und 12 gelten für Standplätze auf privater Fläche entsprechend. Bei Bedarf werden Sammelplätze vom Zweckverband festgelegt. Die Verbandsgeschäftsführung wird ermächtigt, die verwertbaren Abfälle zu bestimmen, mit denen die Wertstoffbehälter befüllt werden dürfen.
Neben den in Abs. 1 genannten sonstigen verwertbaren Abfällen können dabei auch Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 20 berücksichtigt werden. Die Bestimmung ist nach Maßgabe von § 18 der Verbandsordnung des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.
Die Wertstoffbehälter dürfen nur mit den vom Zweckverband bestimmten, verwertbaren Abfällen befüllt werden. Andere Abfälle dürfen in die Wertstoffbehälter nicht eingefüllt werden.

Zur Einsammlung der Abfälle sind die Behälter am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.

Wertstoffbehälter, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht geleert wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.

- (4) Verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Kleinanliefererregelung bis insgesamt 1 m³/d bei den Wertstoffhöfen oder den Wertstoffhöfen auf Deponien des Zweckverbandes angeliefert werden. Sie sind dort den dafür vorgesehenen Behältern für Altholz/Sperrabfall, Metall, Textilien und Leichtverpackungen (DSD) zuzuführen oder nach Weisung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Zweckverbandes zu überlassen. Die Abfälle, die auf den Wertstoffhöfen angenommen werden können, werden durch Aushang bekannt gegeben. Größere Mengen sind den Wertstoffbehältern bei den Deponien oder einer vom Zweckverband bestimmten Stelle zuzuführen.
- (5) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband überlassen werden sollen, sind bei den Deponien oder einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle anzuliefern. Die Abfälle sind getrennt zu überlassen, soweit dies in einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 KrWG bestimmt ist oder der Zweckverband das verlangt hat.

§ 19

Sperrabfall

- (1) Sperrabfall sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Nutzungseinheiten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.

- (2) Zum Sperrabfall zählen u.a. Hausratsgegenstände, Möbel, Teppiche, sperrige Metalle, Türen und Innenraum- Holzverkleidungen bis 2 m Länge. Ausgenommen vom Sperrabfall sind bewegliche Sachen, die nicht in die Entsorgungsfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Der Zweckverband gibt Auskunft über Stellen, die gebrauchte Geräte und Möbel annehmen.
- (3) Nicht zum Sperrabfall zählen Bauabfälle, Elektroaltgeräte, Mopeds, Mofas, Motorräder, Fahrzeugwracks sowie Teile davon, ferner Baumstämme, Baumstubben, Waschkessel, Heizkessel, Speicheröfen, Öltanks, Panzerschränke sowie Strauch- und Baumschnitt.
- (4) Sperrabfall i. S. des Absatzes 1 in Mengen, die im Rahmen der allgemein üblichen Haushaltserneuerung anfallen, wird gesondert abgefahren. Die Abfuhr erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung und von dem angeschlossenen Grundstück, auf dem die Sperrabfälle angefallen sind. Am vereinbarten Abfuhrtag dürfen nur die zur Abholung angemeldeten Sperrabfälle morgens um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann. Der Zweckverband ist berechtigt, den Bereitstellungsplatz zu bestimmen. Der Sperrabfall ist so vorzubereiten, dass ein zügiges Verladen in das Entsorgungsfahrzeug durch zwei Personen von Hand möglich und zumutbar ist. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- Durch die Bereitstellung des Sperrabfalls dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Verunreinigungen sind nach der Abholung unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Abfälle, die ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurden, sind unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.
- Der Zweckverband sammelt andernfalls die Abfälle ein und entsorgt diese auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers. Die Kosten werden nach § 9 der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (5) Bei der Abfuhrvereinbarung kann eine Abholung des Sperrabfalls, von einem anderen Ort, als dem Bereitstellungsplatz nach Absatz 4 vereinbart werden (z. B. vom Privatgrundstück). Die Kosten für diesen Holservice werden nach § 7 Absatz 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

- (6) Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ je Abfuhrtermin und Haushalt oder sonstiger Nutzungseinheit sind gebührenfrei. Wurde eine höhere Bereitstellungsmenge vereinbart oder bereitgestellt, werden die Kosten nach § 7 Absatz 4 Abfallgebührensatzung erhoben.
- (7) Sperrabfall i. S. des Absatzes 1 kann von privaten Haushalten auch im Rahmen der Kleinanliefererregelung bis zu einer Gesamtmenge von 1 m³/d bei den Wertstoffhöfen oder bei den Wertstoffhöfen auf Deponien angeliefert werden.
- (8) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und sonstigen Nutzungseinheiten, der nicht nach Absatz 4 eingesammelt oder nach Absatz 7 als Kleinmenge selbst angeliefert wird, ist gebührenpflichtig (§§ 8, 9 Abfallgebührensatzung). Er ist bei den Deponien oder bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle anzuliefern.
- (9) Sperrabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht nach Absatz 4 Satz 2 eingesammelt wird, sammelt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung gebührenpflichtig (§ 7 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) ein.

§ 20

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte gem. §2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 des Elektroggesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der derzeit gültigen Fassung, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden. Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. des Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, wenn keine Rückgabe an den Einzelhandel erfolgt. Der Zweckverband kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden nur an den dafür zugelassenen Sammelstellen zurückgenommen. Aus organisatorischen Gründen ist auf den Wertstoffhöfen nur die Abgabe bestimmter Gerätegruppen möglich.
- (4) Die nach Absatz 2 Berechtigten können Elektro-Kleingeräte und bis zu zwei Elektro-Großgeräte je Öffnungstag und Anlieferer an den dafür zugelassenen Sammelstellen des Zweckverbandes abgeben. Größere Mengen von Geräten sind nach Maßgabe des Zweckverbandes bei den Deponien in Burgdorf oder Koltenfeld anzuliefern. Mengen über 20 Altgeräte sind vorher beim Zweckverband anzumelden. Der Zweckverband kann weitere Annahmestellen bestimmen und aus betrieblichen Gründen die Anlieferungen beschränken.
- (5) Auf Wunsch holt der Zweckverband gegen Gebühr das oder die Altgeräte am Grundstück ab. Die Abholung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bei Abholung am Grundstück ist das Altgerät bzw. sind die Altgeräte am vereinbarten Abholtag um 07.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand bzw. zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Durch die Bereitstellung dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Der Bereitstellungsplatz und Transportweg sollen ebenerdig und ausreichend befestigt sein und einen Transport ohne Behinderungen zulassen. Sie müssen am Abholtag schnee- und eisfrei sein. Die Gebührenmarke muss sichtbar am Gerät angebracht sein. Altgeräte, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden oder an denen keine Gebührenmarke befestigt ist, sind unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer dort zu entfernen.

§ 21

Bauabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung, getrennt zu überlassen. Das gilt insbesondere für:
 - a) Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)

- b) Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
 - c) Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
 - d) Beton (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 07)
 - e) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04).
- (3) Der Zweckverband kann von der getrennten Überlassung absehen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (4) Dem Zweckverband zu überlassende Bau- und Abbruchabfälle sind bei den Depo- nien oder einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle anzuliefern. Klein- anlieferer aus privaten Haushaltungen können bis zu insgesamt 1 m³/je Öffnungs- tag auch bei den Wertstoffhöfen anliefern.
- (5) Der Zweckverband behält sich vor, die Annahme von Bauabfällen unter Auflagen und Bedingungen zu gestatten, sofern dieses aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 22

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativ- organischen Ursprungs. Dazu gehören organische Küchenabfälle (z.B. Blumen, Pflanzenreste und unge- kochte Gemüse- und Obstreste) sowie Gartenabfälle (Pflanzen, Rasenschnitt, Laub, Wildkräuter, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt). Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind, die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können, gehören nicht dazu und sind über den Restabfall zu entsorgen. Speisereste sind keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bioabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich in den nach dieser Satzung zugelassenen Biotonnen und Biosäcken sammeln lassen. Andere Abfälle dürfen den Biotonnen und Biosäcken nicht zugeführt werden.

- (3) Grünabfälle sind kompostierbare pflanzliche Abfälle, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in Biotonnen und Biosäcken sammeln lassen (z.B. Baum- und Strauchschnitt).
- (4) Die Erzeugerinnen bzw. Erzeuger oder Besitzerinnen bzw. Besitzer kompostierbarer Abfälle sollen diese Abfälle möglichst selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, durch Kompostierung verwerten. Kompostierbare Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sind dem Zweckverband zu überlassen. Die zu überlassenden Bioabfälle sind im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover in den vom Zweckverband zur Verfügung gestellten braunen 80 l-, 120 l- oder 240 l-Biotonnen bzw. dem 660 l-Behälter zu sammeln und zu überlassen. Die §§ 10 Absatz 4, 11, 12 und 14 gelten entsprechend. Die Leerung der Biotonnen/ -behälter erfolgt 14-täglich. Die Leerung kann vom 01.05. bis zum 30.09. (Sommersaison) eines Kalenderjahres auch wöchentlich erfolgen (Bio- Plus- Paket), wenn das spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres beim Zweckverband beantragt wird.
- Im übrigen Entsorgungsgebiet sind Bioabfälle in den dafür bestimmten 30 l- Biosäcken mit dem Aufdruck „Region Hannover“ zu sammeln und zu überlassen. Die Biosäcke werden wöchentlich entsorgt. § 13 und 14 gelten entsprechend.
- (5) Die zu überlassenden kompostierbaren Abfälle sind mit Ausnahme der Bioabfälle bei den Deponien oder bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle gegen Gebühr anzuliefern. Pflanzliche Gartenabfälle (z.B. Grünabfall, Rasenschnitt, Laub, Vertikutierabfälle) aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Kleinanliefererregelung bis zu einer Gesamtmenge von 1 m³/d bei den Wertstoffhöfen, bei den Wertstoffhöfen der Deponien oder bei anderen vom Zweckverband dafür bestimmten Annahmestellen angeliefert werden. Grünabfälle aus privaten Haushaltungen können auch bis zu einer Gesamtmenge von 1 m³ bei den vom Zweckverband dafür bestimmten landwirtschaftlichen Annahmestellen angeliefert werden. Auf Anforderung holt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung Grünabfälle bis zu einer Gesamtmenge bis 3 m³ gegen Gebühr ab.
- (6) Der zur Abholung am Straßenrand bereit gestellte Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt ist gebündelt (Länge bis 1,50 m, Stammdicke bis 15 cm) zu überlassen. § 13 Absätze 2 und 4 sowie § 14 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 23

Problemabfälle, Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

- (1) Problemabfälle sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren

sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren und sonstige Chemikalien sowie Batterien.

- (2) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind die im Abfallkatalog dieser Satzung mit der Kennzeichnung „b“ und „c“ versehenen Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeugerin bzw. Abfaller-
zeuger und Kalenderjahr.
- (3) Problemabfälle und Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle dürfen nicht in die
Restabfallbehälter gefüllt werden. Problemabfälle bis zu 30 kg je Anlieferung sind
durch Übergabe bei den dafür zugelassenen Wertstoffhöfen, bei der mobilen
Sammelstation (Umweltmobil) oder bei dem Sonderabfallzwischenlager der Depo-
nie Hannover-Lahe zu überlassen. Problemabfälle in Mengen über 30 kg je Anlie-
ferung sowie Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle sind ausschließlich bei dem
Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover-Lahe zu überlassen.

Soweit der Zweckverband für Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle eine andere
Annahmestelle bestimmt hat, sind die Abfälle dort anzuliefern. Die Kosten der Ent-
sorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle werden nach § 9 Abfallge-
bührensatzung erhoben.

§ 24

Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Sand- und Schlammfangrückstände

- (1) Öl- und Benzinabscheiderinhalte sind mineralöhlhaltige Schlämme und Wasser-
Leichtstoff-Gemische aus Abscheidern oder Abscheideranlagen für Leichtflüssig-
keiten, Sand- und Schlammfangrückstände sind sedimentierte Stoffe aus vorge-
schalteten oder integrierten Abwasserbehandlungsanlagen, sofern sie absaugbar
sind und nicht mit harten, scharfkantigen, spitzen oder sperrigen Gegenständen
behaftet sind.
- (2) Der Zweckverband entsorgt die ihm überlassenen Abfälle im Sinne des Absatzes
1 auf Anforderung der Betreiberin oder des Betreibers der o.g. Anlagen oder auf
Anordnung der zuständigen Behörde. Im Einzelfall kann auch ein Entsorgungsin-
tervall vereinbart werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Abfallgebühren, Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, der Wertstoffhöfe und sonstigen Annahmestellen erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung). Für besondere gewerbliche Leistungen kann abweichend von Satz 1 ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.
- (2) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein. Der Zweckverband kann sich zu diesem Zweck Dritter bedienen. Zu diesem Zweck darf der Zweckverband gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln.

§ 26

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann der Zweckverband Abfallbeförderinnen oder Abfallbeförderer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt nach Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.
- (2) Die Anlieferinnen und Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 27

Zwangsmittel

- (1) Die Befolgung von Verpflichtungen nach dieser Satzung kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) i. V. m. den Bestimmungen des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) in der jeweils gültigen Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln kann insbesondere erfolgen, um
1. gemäß § 2 Absatz 2 die getrennte Erfassung und Überlassung von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt werden sollen,
 2. den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gem. § 4 Absatz 2 Satz 1,
 3. die Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 3, angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen,
 4. die Pflicht nach § 5 Absatz 1, den Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung der Art oder der Menge der Abfälle sowie einen Eigentümerinnen- bzw. Eigentümerwechsel anzuzeigen,
 5. die Pflicht nach § 5 Absatz 2 zur Auskunftserteilung,
 6. die Pflicht zur Bereitstellung und Unterhaltung des Standplatzes für den Abfallbehälter nach § 11 Absatz 1,
 7. die satzungsgemäße Beschaffenheit des Standplatzes für den Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2,
 8. die Benutzungsmöglichkeit nach § 12 Absatz 2 durchzusetzen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 3 Abfälle nicht getrennt hält und überlässt,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle über die zugelassenen Abfallbehälter überlässt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 ihr bzw. sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und/ oder entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 die dort anfallenden Abfälle nicht über die für das Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bereitzustellenden Abfallsäcke dem Zweckverband überlässt,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 den Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. entgegen § 7 Absatz 4 Abfallbehälter durchsucht oder Abfälle entnimmt,
 6. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 bei der Anlieferung bei den Deponien keine schriftliche Erklärung über Herkunft, Art und besondere Eigenschaften der Abfälle abgibt oder insoweit unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 3 Abfälle im Umfeld der Deponien, der Wertstoffhöfe oder anderer vom Zweckverband beauftragter Einrichtungen lagert oder ablagert,

8. entgegen §§ 10, 10a Restabfälle oder entgegen § 22 Absatz 4 Satz 3 und Satz 9 Bioabfälle in anderen als den vom Zweckverband zugelassenen Abfallbehältern überlässt,
9. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 und § 22 Absatz 4 Satz 4 Abfälle in dem Abfallbehälter einstampft, presst oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
10. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 medizinische Abfälle dem Abfallbehälter so zuführt, dass eine Gefährdung entsteht,
11. entgegen § 12 Absatz 4 massive Gegenstände sowie Bauschutt, Steine, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis in die Abfallbehälter füllt,
12. entgegen § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 10 spitze, scharfe oder solche Gegenstände, die wegen ihrer Form geeignet sind, den Abfallsack zu durchstoßen und/oder zu Verletzungen führen können, nicht so verpackt, dass Gefahren ausgeschlossen sind,
13. entgegen § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 3 Satz 5, § 17 Absatz 2 Satz 10, § 19 Absatz 4 Satz 7 und § 22 Absatz 4 Sätze 4 und 10 sowie Absatz 5 Satz 6 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Absatz 6, § 15 Absatz 3 Satz 4, § 17 Absatz 2 Satz 9 oder § 22 Absatz 4 Sätze 4 und 10 nicht eingesammelte Abfall- und Wertstoffsäcke nicht bis zum Ende des Abholtages auf die private Grundstücksfläche zurückholt,
15. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 verwertbares Altpapier in die Restabfallbehälter füllt,
16. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 verwertbares Altpapier nicht getrennt überlässt,
17. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3 verwertbares Altpapier mit Materialien vermischt, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen,
18. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3 Altpapier, entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 Altglas, entgegen § 17 Absatz 2 Satz 6 Verkaufsverpackungen oder entgegen § 22 Absatz 4 Satz 11 Bioabfälle vor oder nach dem Abholtag auf öffentlichen Flächen bereitstellt,
19. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 7 Altpapier oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter ablagert,
20. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 verwertbares Altglas in die Restabfallbehälter füllt,
21. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 andere Abfälle in den Altglasbehälter eingibt,
22. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 4 Altglas oder sonstige Abfälle neben dem Altglasbehälter ablagert,

23. entgegen § 20 Absatz 4 Elektroaltgeräte ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung oder ohne sichtbare Gebührenmarke bereit stellt sowie solche Geräte als Abfallbesitzerin oder Abfallbesitzer nicht unverzüglich von öffentlicher Fläche entfernt,
24. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 8 andere Abfälle als Verkaufsverpackungen dem Wertstoffsack oder dem Wertstoff-Umleerbehälter zuführt,
25. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 3 Sperrabfall auf öffentlicher Fläche ohne Abfuhrvereinbarung oder außerhalb des vereinbarten Abfuhrtages bereit stellt,
26. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 6 und 7 durch die Bereitstellung von Sperrabfall Gefahrenquellen schafft oder den Verkehr behindert oder Verunreinigungen nicht unverzüglich nach der Abholung beseitigt,
27. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 8 Abfälle, die ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereit gestellt wurden, nicht unverzüglich zurückholt,
28. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Elektroaltgeräte nicht getrennt vom übrigen Abfall hält,
29. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 2 andere Abfälle den Biotonnen oder Biosäcken zuführt,
30. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 schadstoffhaltige Abfälle in Restabfallbehälter füllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Abfallkatalog zu § 3 Absätze 2 und 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes:

AS	Bezeichnung	Ken zei- en
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	c
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	c
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	c
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	c
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	c
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	c
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	c
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	c
01 03 99	Abfälle a. n. g.	c
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	c
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	a
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	c
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	a
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	a
01 04 99	Abfälle a. n. g.	c
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	a
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	c
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	c
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	c
01 05 99	Abfälle a. n. g.	c
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	a
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	c
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	a
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	a
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	c
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	c
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	c
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	a
02 01 10	Metallabfälle	a

02 01 99	Abfälle a. n. g.	c
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	a
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	c
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	a
02 02 99	Abfälle a. n. g.	c
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefe-extrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	a
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	c
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	c
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 03 99	Abfälle a. n. g.	c
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	a
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	a
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 04 99	Abfälle a. n. g.	c
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 05 99	Abfälle a. n. g.	c
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	c
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 06 99	Abfälle a. n. g.	c
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	a
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	a
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	c
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	a
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
02 07 99	Abfälle a. n. g.	c
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	a
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten u. Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	c
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	a
03 01 99	Abfälle a. n. g.	c
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	c
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	c
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	c
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	c
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	c
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	a
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	c

03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	a
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	a
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	a
03 03 09	Kalkschlammabfälle	a
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	a
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	a
03 03 99	Abfälle a. n. g.	c
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	c
04 01 02	geäschertes Leimleder	c
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	c
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	c
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	c
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	c
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	a
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	a
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	a
04 01 99	Abfälle a. n. g.	c
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	a
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	a
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	c
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	a
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	c
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	a
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	c
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	a
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	a
04 02 99	Abfälle a. n. g.	c
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	c
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	c
05 01 04*	saure Alkylschlämme	c
05 01 05*	verschüttetes Öl	c
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	c
05 01 07*	Säureteere	c
05 01 08*	andere Teere	c
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	c
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	c
05 01 12*	säurehaltige Öle	c
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	a
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	a
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	c
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	c
05 01 17	Bitumen	c
05 01 99	Abfälle a. n. g.	c
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	c
05 06 03*	andere Teere	c

05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	a
05 06 99	Abfälle a. n. g.	c
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	c
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	c
05 07 99	Abfälle a. n. g.	c
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	c
06 01 02*	Salzsäure	c
06 01 03*	Flusssäure	c
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	c
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	c
06 01 06*	andere Säuren	c
06 01 99	Abfälle a. n. g.	c
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	c
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	c
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	c
06 02 05*	andere Basen	c
06 02 99	Abfälle a. n. g.	c
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	c
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	c
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	c
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	c
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	a
06 03 99	Abfälle a. n. g.	c
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	c
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	c
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	c
06 04 99	Abfälle a. n. g.	c
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	a
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	c
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	c
06 06 99	Abfälle a. n. g.	c
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	c
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	c
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	c
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	c
06 07 99	Abfälle a. n. g.	c
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	c
06 08 99	Abfälle a. n. g.	c
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	c
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	c
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	c
06 09 99	Abfälle a. n. g.	c
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	

06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	C
06 10 99	Abfälle a. n. g.	C
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	a
06 11 99	Abfälle a. n. g.	C
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	C
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	C
06 13 03	Industrieruß	a
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	C
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	C
06 13 99	Abfälle a. n. g.	C
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	C
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	a
07 01 99	Abfälle a. n. g.	C
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	C
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	C
07 02 13	Kunststoffabfälle	a
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	C
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	a
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	C
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	a
07 02 99	Abfälle a. n. g.	C
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	C
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	C
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	C
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	C
07 03 99	Abfälle a. n. g.	C
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	C

07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	c
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 04 99	Abfälle a. n. g.	c
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	c
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	a
07 05 99	Abfälle a. n. g.	c
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	c
07 06 99	Abfälle a. n. g.	c
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	c
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	c
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	c
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	c
07 07 99	Abfälle a. n. g.	c
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	a
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	c
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährli-	c

	chen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	c
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	a
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	c
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	c
08 01 99	Abfälle a. n. g.	c
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	a
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	a
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	c
08 02 99	Abfälle a. n. g.	c
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	c
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	c
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	a
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	a
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	c
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	a
08 03 19*	Dispersionsöl	c
08 03 99	Abfälle a. n. g.	c
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	a
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	a
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	c
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	c
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	c
08 04 17*	Harzöle	c
08 04 99	Abfälle a. n. g.	c
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	c
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	c
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	c
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	c
09 01 04*	Fixierbäder	c
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	c
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	c
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	a
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	a
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	a

09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	c
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	c
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	c
09 01 99	Abfälle a. n. g.	c
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	a
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	a
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	a
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	c
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	c
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	c
10 01 09*	Schwefelsäure	c
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	c
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	a
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	a
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	a
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	a
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	c
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	a
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	a
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	a
10 01 99	Abfälle a. n. g.	c
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	a
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	a
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	a
10 02 10	Walzzunder	c
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	a
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	a
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	a
10 02 99	Abfälle a. n. g.	c
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	a
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	c
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	c
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	c
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	c
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	c
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	c
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	c
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die	a

	unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	c
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	c
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	a
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	a
10 03 27*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	a
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	c
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	a
10 03 99	Abfälle a. n. g.	c
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 04 03*	Calciumarsenat	c
10 04 04*	Filterstaub	c
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	c
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 04 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	a
10 04 99	Abfälle a. n. g.	c
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 05 03*	Filterstaub	c
10 05 04	andere Teilchen und Staub	a
10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 05 08*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	a
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	c
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	a
10 05 99	Abfälle a. n. g.	c
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	a
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 06 03*	Filterstaub	c
10 06 04	andere Teilchen und Staub	a
10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 06 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	a
10 06 99	Abfälle a. n. g.	c
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
10 07 04	andere Teilchen und Staub	a
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c

10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	a
10 07 99	Abfälle a. n. g.	c
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	a
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	c
10 08 09	andere Schlacken	a
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	c
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	a
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	c
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	a
10 08 14	Anodenschrott	a
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	a
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	a
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	c
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	a
10 08 99	Abfälle a. n. g.	c
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	a
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	c
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	a
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	c
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	a
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	a
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	a
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	a
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	a
10 09 99	Abfälle a. n. g.	c
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	a
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	c
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	a
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	c
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	a
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	a
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	a
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	a
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	a
10 10 99	Abfälle a. n. g.	c
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	a
10 11 05	Teilchen und Staub	a
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	c
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	a
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	c

10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	a
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	a
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	a
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	a
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	a
10 11 99	Abfälle a. n. g.	c
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	a
10 12 03	Teilchen und Staub	a
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	a
10 12 06	verworfenen Formen	a
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	a
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	a
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	c
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	a
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	a
10 12 99	Abfälle a. n. g.	c
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	a
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	a
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	a
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	a
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	c
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	c
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	a
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	a
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	a
10 13 99	Abfälle a. n. g.	c
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	c
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	c
11 01 06*	Säuren a. n. g.	c
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	c
11 01 08*	Phosphatierschlämme	c
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	a
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	c
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	a
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	c

11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	c
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 01 99	Abfälle a. n. g.	c
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	c
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	a
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	a
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
11 02 99	Abfälle a. n. g.	c
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	c
11 03 02*	andere Abfälle	c
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	a
11 05 02	Zinkasche	a
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	c
11 05 99	Abfälle a. n. g.	c
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	a
12 01 02	Eisenstaub und -teile	a
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	a
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	a
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	a
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	c
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	c
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	c
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	c
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	c
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	c
12 01 13	Schweißabfälle	a
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	a
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	a
12 01 18*	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	c
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	c
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	a
12 01 99	Abfälle a. n. g.	c
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	c
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	c
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	c
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	c
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	c
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	c
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	c

13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	c
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	c
13 01 13*	andere Hydrauliköle	c
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	c
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	c
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	c
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	c
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	c
13 03 07*	nicht chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	c
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	c
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	c
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	c
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	c
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	b
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	a
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	a
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	c
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	c
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	a
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	c
13 07 02*	Benzin	c
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	c
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	c
13 08 02*	andere Emulsionen	c
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	c

(1)

Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (außer 07 und 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	c
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	c
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	c
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	c
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	c
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	a
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	a
15 01 03	Verpackungen aus Holz	a
15 01 04	Verpackungen aus Metall	a
15 01 05	Verbundverpackungen	a
15 01 06	gemischte Verpackungen	a
15 01 07	Verpackungen aus Glas	a
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	a
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	c
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	a
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	c
16 01 04*	Altfahrzeuge	c
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	c
16 01 07*	Ölfilter	c
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	c
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	c
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	c
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	c
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	a
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	c
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	c
16 01 16	Flüssiggasbehälter	c
16 01 17	Eisenmetalle	c
16 01 18	Nichteisenmetalle	c
16 01 19	Kunststoffe	a
16 01 20	Glas	a
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	c
16 01 22	Bauteile a. n. g.	c
16 01 99	Abfälle a. n. g.	c
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	c
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	c

16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	c
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	a
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	c
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	c
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	c
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	c
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	a
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	a
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	c
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	c
16 04 03*	andere Explosivabfälle	c
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	c
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	c
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	c
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	c
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	c
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	c
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	c
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	c
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	c
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	c
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	c
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	c
16 07 99	Abfälle a. n. g.	c
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	c
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten	c
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	c
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	c
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	c
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	c
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	c
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	c
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	c
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	c

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche

Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	c
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	c
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	a
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	a
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	a
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	a
17 01 02	Ziegel	a
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	a
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	a
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	a
17 02 02	Glas	a
17 02 03	Kunststoff	a
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	b
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	b
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	a
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	c
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	a
17 04 02	Aluminium	a
17 04 03	Blei	a
17 04 04	Zink	a
17 04 05	Eisen und Stahl	a
17 04 06	Zinn	a
17 04 07	gemischte Metalle	a
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	c
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	c
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	a
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	a
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	b
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	a
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	b
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	a

17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	a
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	b
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	a
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	a
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	b
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	a
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	c
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	c
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	b
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	a
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	a
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	c
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	c
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	a
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	c
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	a
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	c
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	a
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	c
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	a
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	c
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	c
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	a
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	a
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	c
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	c
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	c
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	a
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c

19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	a
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	c
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	a
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	a
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	a
19 01 99	Abfälle a. n. g.	c
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dech-	
	romatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	a
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	c
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	a
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	c
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	a
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 02 99	Abfälle a. n. g.	c
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁽⁴⁾	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	c
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	a
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	c
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	a
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	a
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	c
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	c
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	c
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	a
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	a
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	a
19 05 99	Abfälle a. n. g.	a
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	c
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	a
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	c
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	c
19 06 99	Abfälle a. n. g.	c
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	c
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	c
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	a
19 08 02	Sandfangrückstände	a
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	a
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	c
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	c
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	c
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	c

⁽⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁽⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	c
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	c
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	c
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	c
19 08 99	Abfälle a. n. g.	c
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	a
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	a
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	a
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	a
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	a
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	c
19 09 99	Abfälle a. n. g.	c
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	a
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	a
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	c
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	a
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	c
19 11 02*	Säureteere	c
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	c
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	c
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	c
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	c
19 11 99	Abfälle a. n. g.	c
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	a
19 12 02	Eisenmetalle	a
19 12 03	Nichteisenmetalle	a
19 12 04	Kunststoff und Gummi	a
19 12 05	Glas	a
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	c
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	a
19 12 08	Textilien	a
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	a
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	a
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	a
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	a
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	a
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c

19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	a
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	c
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	c
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	a
20 01 02	Glas	a
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	a
20 01 10	Bekleidung	a
20 01 11	Textilien	a
20 01 13*	Lösemittel	a
20 01 14*	Säuren	a
20 01 15*	Laugen	a
20 01 17*	Fotochemikalien	a
20 01 19*	Pestizide	a
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	a
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	a
20 01 25	Speiseöle und -fette	a
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	a
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	a
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	a
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	a
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	a
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	c
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	a
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	a
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	a
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	a
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	a
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	a
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	a
20 01 39	Kunststoffe	a
20 01 40	Metalle	a
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	a
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	a
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	a
20 02 02	Boden und Steine	a
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	a
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	a
20 03 02	Marktabfälle	a
20 03 03	Straßenkehricht	a
20 03 04	Fäkalschlamm	c
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	a
20 03 07	Sperrmüll	a
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	a

⁽⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anmerkungen und Erläuterungen zum Abfallkatalog:

- Die mit einem Sternchen [*] versehenen Abfallarten sind „gefährliche Abfälle“ i. S. der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle. Soweit diese als Sonderabfälle der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes unterliegen, sind die gesetzlichen Andienungspflichten (§§ 16 – 18 NAbfG) zu beachten.
- In der Spalte „Kennzeichen“ bedeutet:
 - a = Entsorgungspflicht des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Region Hannover (s. a. § 3 Absatz 2 der Abfallsatzung).
 - b = Ablagerung nur nach Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde
 - c = Ausschluss von der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes (s. a § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung)

In der Spalte „Abfallbezeichnung“ bedeutet „a. n. g.“ die Abkürzung für „anders nicht genannt“.

Hannover, den 14.12.2018

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

(Christine Karasch)
(Vorsitzende der Verbandsversammlung)

(Thomas Schwarz)
(Verbandsgeschäftsführer)